



## Langzeitstudiengebühren gem. § 13 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG)

### MERKBLATT zu den Ausnahmeregelungen

⇒ Die Langzeitstudiengebühr wird **nicht** erhoben für Semester, in dem die oder der Studierende

- **beurlaubt ist**

Den Antrag auf Beurlaubung finden Sie auf unseren Internetseiten:

<https://www.uni-hildesheim.de/dez3/immatrikulationsamt/formulare/#c14201>

- **ein Kind im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreut, das zu Beginn des Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**

hierunter fallen:

- leibliche Kinder
- Pflegekinder
- Kinder des Ehegatten
- Kinder des Lebenspartners (es muss sich um eine eingetragene Lebenspartnerschaft eines gleichgeschlechtlichen Paares handeln)
- Enkelkinder

wenn sie in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen wurden. Sie müssen also mit dem Kind/den Kindern **in einem Haushalt** leben. Unterhaltszahlungen begründen keine Ausnahme von der Langzeitstudiengebührenpflicht.

Als **Nachweis** für diesen Ausnahmetatbestand sind einzureichen:

- ▷ **amtlich beglaubigte Kopie** der Geburtsurkunde Ihres (jüngsten) Kindes. Alternativ können Sie dem Immatrikulationsamt innerhalb der Sprechzeiten auch das Original der Geburtsurkunde und eine einfache Kopie vorlegen.
- ▷ **Aktuelle** Haushaltsbescheinigung/erweiterte Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt, aus der hervorgeht, dass Sie mit Ihrem (jüngsten) Kind in häuslicher Gemeinschaft leben (eine aktuelle Haushaltsbescheinigung/erweiterte Meldebescheinigung muss **für jedes Semester**, in dem eine Befreiung geltend gemacht wird, eingereicht werden)
- ▷ Wenn es sich um die Kinder des Ehegatten handelt, ist eine Heiratsurkunde vorzulegen
- ▷ Wenn es sich um die Kinder des Lebenspartners handelt, ist die Urkunde über die Eintragung der Lebenspartnerschaft vorzulegen

- **eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegt und die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 des Pflegezeitgesetzes nachgewiesen worden ist**

hierunter fallen:

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder

Für eine Befreiung aufgrund einer Pflegetätigkeit muss Folgendes nachgewiesen werden:

- bei der zu pflegenden Person muss mindestens der **Pflegegrad 2** (erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten) nach § 15 Abs. 3 S. 4 SGB XI vorliegen
- die oder der Studierende muss eine den **Gesamtpunkten von mindestens 27** im Sinne des § 15 Abs. 3 S. 4 Nr. 2 SGB XI zu Grunde liegende erforderliche Pflege selbst erbringen

Als **Nachweise** einzureichen:

- ▷ Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung
- ▷ Bescheinigung der Pflegekasse aus der hervorgeht, dass die Pflegeetätigkeit von Ihnen in dem o. g. Umfang vorgenommen wird
- ▷ Nachweis des Verwandtschaftsgrades (z. B. durch Geburtsurkunde)

- **eine in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienzeit im Ausland absolviert**

**Nachweis:** Bescheinigung über den Auslandsaufenthalt (z. B. vom International Office) und Stellungnahme des Studiendekans oder eines Fachvertreters, aus der hervorgeht, dass es sich bei dem Auslandsaufenthalt um den in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenen handelt.

- **ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenes praktisches Studiensemester absolviert** (nur im Masterstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik vorgesehen!)

**Nachweis:** Bescheinigung der Praktikumsstelle

⇒ Weitere Informationen zum Studienguthaben und zu den Langzeitstudiengebühren finden Sie hier:

<http://www.uni-hildesheim.de/index.php?id=2028>

[http://www.mwk.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=6325&article\\_id=18991&psmand=19](http://www.mwk.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=6325&article_id=18991&psmand=19)

Sollten Sie einen der Ausnahmetatbestände hinsichtlich der Langzeitstudiengebühr geltend machen wollen, so sind die entsprechenden Nachweise im Original bzw. in **amtlich beglaubigter Kopie** dem Immatrikulationsamt vorzulegen.

Ein Ausnahmetatbestand ist für **jedes** Semester unter Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb der jeweiligen Rückmeldefrist beim Immatrikulationsamt erneut geltend zu machen. Auf bereits eingereichte Nachweise (wie z. B. Geburtsurkunde) kann dabei verwiesen werden.

Studierende, die parallel auch an einer anderen niedersächsischen Hochschule eingeschrieben sind, setzen sich bitte mit dem Immatrikulationsamt in Verbindung.

<https://www.uni-hildesheim.de/dez3/immatrikulationsamt/>